

Kurztitel

Lagerstättengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 246/1947

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

02.12.1947

Text

§ 4. Alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen müssen vierzehn Tage vor Beginn der Arbeiten, unbeschadet der bestehenden Anzeigepflicht gegenüber der Bergbehörde, auch der Geologischen Bundesanstalt angezeigt werden.